

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der

PVL Probosch-Vogt-Loos Electronic & Elektrotechnik GmbH & CO KG
Am Farrnbach 10, 90556 Cadolzburg

PVL Probosch-Vogt-Loos GmbH & CO Autokabel KG
Jakob-Oswald-Str. 21, 92289 Ursensollen

1. Präambel

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Dienstverträge sowie ähnliche Verträge, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sofern nicht in den Verträgen selbst oder in unseren Bestellschreiben anderes bestimmt ist. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unserer Vertragspartner sind unseren Bedingungen gegenüber unwirksam. Soweit unser Vertragspartner diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht gelten lassen will, muß er innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von der Absendung unserer Bestellung, der diese Bedingungen beigelegt sind, ausdrücklich und schriftlich widersprechen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unseres Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn uns diese in einer Auftragsbestätigung oder in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben übersandt werden und unser Vertragspartner ohne vorherigen Widerspruch durch uns die Lieferung oder Leistung ausführt. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Abreden gelten die von uns erteilten Aufträge mit unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen als Vertragsbestandteil in jedem Falle dann, wenn der Vertragspartner ohne fristgerechten Widerspruch gegen unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen mit der Ausführung des Auftrages beginnt.

1.2. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen aus Rechtsgründen unwirksam sein oder werden oder wirksam abgeändert werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unserer Einkaufs- und Auftragsbedingungen un-

berührt. Änderungen und Ergänzungen des von uns bestätigten Vertragsinhaltes sind nur wirksam, wenn auch die Änderung von uns schriftlich bestätigt wird.

2. Liefertermine, Lieferverzug

2.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

2.2. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

2.3. Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.

2.4. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

2.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspart-

ner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

2.7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.

Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

2.8. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

3 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch fünfzehn Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

3.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 3.1 genannten Frist die Lieferung der Er-

satzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

4. Versand , Gefahrübergang

4.1. Die Lieferung und der Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers an die von uns bestimmte Empfangsstelle, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, an unseren Betriebssitz auszuführen.

4.2. Sofern eine Preisberechnung ab Werk oder ab Verkaufslager unseres Vertragspartners vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit wir nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben.

4.3. Auch in den vorbezeichneten Fällen geht die Gefahr erst mit dem Empfang der Ware oder Leistung durch uns auf uns über.

5. Fälligkeit

5.1. Abgesehen von besonders vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitsbedingungen setzt die Fälligkeit aller Forderungen unseres Vertragspartners uns gegenüber eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung und die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch unseren Vertragspartner voraus.

5.2. Soweit nicht anders vereinbart, beginnen Skonto- und Zahlungsfristen erst vom Eingang der mängelfreien Lieferung und Leistung oder der ordnungsgemäßen Rechnung an zu laufen, und zwar jeweils vom späteren der beiden Zeitpunkte an.

6. Abtretungen, Aufrechnungen

6.1. Forderungen unseres Vertragspartners uns gegenüber können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

6.2. Aufrechnungen des Vertragspartners uns gegenüber sind

ausgeschlossen, soweit die Forderung von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der sogenannte erweiterte Eigentumsvorbehalt in all seinen Formen, sind ausgeschlossen.

8. Untersuchungs- und Rügepflichten

Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB beträgt für uns zwei Wochen ab Zugang der Ware bei uns.

9. Garantie, Gewährleistung

9.1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an uns.

9.3. Unser Vertragspartner garantiert und sichert zu, daß sämtliche Leistungen/Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere versichert der Vertragspartner, bei der Herstellung oder Beschaffung des gelieferten Produktes bzw. der Leistung alle Umweltgesetze und behördlichen Auflagen sowie sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen einzuhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muß unsere Zustimmung einge-

holt werden. Hat unser Vertragspartner Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder Verwendung des Liefergegenstandes, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.4. In allen Fällen einer Gewährleistungspflicht unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Beseitigung eines Mangels nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten unseres Vertragspartners in jedem Falle durchzuführen oder durchführen zu lassen. Desgleichen sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhaft gelieferte Sache auf Kosten unseres Vertragspartners anderweitig zu beschaffen.

10. Produkthaftung

10.1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung in Anspruch genommen, die auf den Liefergegenstand unseres Vertragspartners zurückzuführen ist, so sind wir berechtigt, Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von unserem Vertragspartner gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfaßt alle, auch mittelbar verursachten Kosten.

10.2. Unser Vertragspartner wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, daß sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Unser Vertragspartner hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement durchzuführen und uns dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Wir werden mit ihm, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätsmanagementvereinbarung abschließen.

10.3. Unser Vertragspartner wird sich außerdem gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10.4. Umwelt, Gefahrstoffe, gefährliche Güter: In Bezug auf Gefahrstofflagerung und Transport gefährlicher Güter ist der Lieferant verpflichtet, den jeweils gültigen Stand der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu erfüllen .

10.5. Der Lieferant ist verpflichtet nur noch Waren auszuliefern, welche entsprechend der ROHS-Richtlinien gefertigt wurden.

10.6. Der Lieferer garantiert, dass die gelieferte Ware die Bestimmungen der europäischen Verordnung REACH (EC.No 1907/2006) in vollem Umfang berücksichtigt. Er garantiert insbesondere, dass seine Ware unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Stoffe freisetzt, und keine Stoffe über 0,1 Massenprozent (w/w) je gesondertem Bestandteil der Ware enthält, die die Kriterien entsprechend Art. 57 REACH (besonders problematische Stoffe), insbesondere nach Art. 59 Abs. 1 Reach erfüllen; dies gilt insbesondere für die in Anhang XVII Reach genannten Stoffe.

10.7. Als verbindlich vereinbart gilt die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (BGBl. 1234 ff.) zu beachten.

11. Zahlung, Zahlungsfolgen

11.1 Eine Zahlung durch uns stellt in keinem Falle eine Bestätigung eines anfechtbaren oder nichtigen Rechtsgeschäftes dar. Ebenso bedeutet sie keine Anerkennung der Abrechnung.

11.2. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

12. Unterlagen

12.1. Vor Beginn von Fertigungs-, Werkstatt- und Montagearbeiten sind mit uns sämtliche Zeichnungen und technische Unterlagen durchzusprechen. Die genehmigten Unterlagen bilden die Grundlage der

Fertigung und Montage. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.

12.2. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen unsererseits, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Alle Ausführungsunterlagen dürfen nur zum vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert und kostenfrei an uns zurückzusenden.

12.3. Wir behalten uns alle Rechte an den nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

13. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen ist. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

14. Erfüllungsort

14.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ist die PVL Probosch-Vogt.Loos GmbH, Cadolzburg oder der Sitz der jeweiligen Niederlassung.

14.2. Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern un-

terliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sitz der Gesellschaft

PVL Probosch-Vogt-Loos Electronic & Elektrotechnik GmbH & Co KG
Cadolzburg, Registergericht Fürth HRA.5378,
Gerichtsstand: Amtsgericht Nürnberg

PVL Probosch-Vogt-Loos GmbH & Co Autokabel KG
Ursensollen, Registergericht Amberg HRA.1430,
Gerichtsstand: Amtsgericht Amberg

Persönlich haftender Gesellschafter:
PVL Probosch-Vogt-Loos GmbH: Sitz Cadolzburg, Registergericht Nürnberg.HRB.1741

Geschäftsführer: Fritz Häussermann

Stand: Juni 2009